

# Vereinssatzung Electronic Sound Foundation e.V.

## § 1

### **Name, Sitz, Verbreitungsgebiet, Geschäftsjahr, Tag der Errichtung der Gründungssatzung**

1. Der Verein führt den Namen "ElectronicSoundFoundation – Gemeinschaft zur Förderung und Unterstützung alternativer Musik und deren Nachwuchs e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Stralsund.
3. Der Verein arbeitet regional (überregional wird angestrebt).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Tag der Errichtung der Gründungssatzung ist der 23.04.2011

## § 2

Der Verein gibt sich ein Statut, auf dessen inhaltlicher Grundlage er arbeitet. Das Statut wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

## § 3

### **Ziel und Zweck**

1. Der Verein fördert Kunst und Kultur, speziell den Bereich der alternativen Musik und deren Nachwuchs. Dabei steht der Bereich der elektronischen Musik an erster Stelle. In gleichem Sinne wird auch das Singen als Kunstform gefördert.
2. Mit Hilfe des Vereins soll die Vielfältigkeit des Musizierens und des Singens als besondere Aktivität gefördert werden.  
Die Vereinsarbeit trägt sich mit dem Wissen, dass sich durch die Begeisterung und die Freiwilligkeit das gesamte Potential im oben genannten Sinne voll ausschöpfen lässt.
3. Mit der Arbeit des Vereins soll vor allem die elektronische Musik als Solche in allen Lebensbereichen und auf allen Ebenen gefördert werden.  
Dabei steht die Musik als Verständigungsbrücke zwischen den Menschen als ganz besondere Aufgabe und dessen Durchführung an erster Stelle.
4. Zweck des Vereins ist es, durch seine Aktivitäten zu helfen, gesellschaftliche Strukturen zu schaffen die der Aufklärung und der Wissensvermittlung im Bereich der alternativen Musik und des Singens dienen.
5. Alle Projekte und Events, welche der Verein durchführt, begünstigen die Entfaltung der Kultur des Singens und Musizierens. Sie dienen als Maßnahme zur Förderung anderer Künste und Künstler. Hierbei ist in erster Linie an den Bereich der Lebensraumgestaltung und das friedliche Zusammenleben aller Menschen gedacht.
6. Der Verein führt Projekte durch, die dazu beitragen, über jegliche Art des Musizierens von Seiten eines Landes, von Institutionen, von organisierten Gruppen etc. zum Zwecke der Manipulation von Menschen, aufzuklären.
7. **Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch**

- a) Zur Erreichung seiner Ziele bemüht sich der Verein um alle Maßnahmen der direkten Förderung von Jungbands, der Vermittlungsförderung und der Multiplikatorenförderung insbesondere
  - aa) in Zusammenarbeit und im Informationsaustausch mit Organisationen, Institutionen und Einrichtungen der Bildungsarbeit, der kulturellen Jugendarbeit, der Musikschulen, der Organisation zur Förderung der Musikkultur nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen deutschsprachigen Ländern sowie im übrigen Ausland;
  - ab) in Zusammenarbeit mit Presse, Hörfunk, Fernsehen und weiteren Medien;
  - ac) auf dem Wege der Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die dem Vereinszweck dienen.
- b) Durchführung von Konzert-, Musik-, Informations- und Diskussionsveranstaltungen, von Veranstaltungen jeglicher Art im Themenbereich der alternativen Musik.
- c) Der Verein will Auftrittsmöglichkeiten für Nachwuchsbands in eigens organisierten Veranstaltungen schaffen, besonders nach dem Prinzip „Feiern mit Musik“.
- d) Der Verein sammelt Geld, um damit später ein „Internationales Zentrum der alternativen Musik“ (Arbeitstitel) als Begegnungsstätte zur Umsetzung der Vereinsziele aufzubauen. Hiermit soll für die Künstler aus allen Ländern ein Raum geschaffen werden, Musik- und Liedformen sowie Praxisprojekte zu entwickeln. Dabei steht an erster Stelle die Kooperation zwischen professionellen Bands und Amateuren. Darüber hinaus kann dieses Zentrum eine Institution sein, mit welcher der Verein durch Veranstaltungen etc. positiven Einfluss auf spezielle politische Gruppierungen in der Öffentlichkeit nimmt.
- e) Der Verein will die Entstehung und Gestaltung von Räumlichkeiten etc. anregen, die auf ihre eigene Art und Weise für musikliebende Menschen geeignet sind.
- f) Der Verein will eine eigene Zeitschrift zur Förderung der alternativen, insbesondere der elektronischen Musik in Zusammenarbeit mit einem Verlag herausgeben.

#### § 4

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 5

### Mitgliedschaft

#### 1. Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder des Vereins: siehe Gründungsprotokoll

#### 2. Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in der Vergangenheit bewiesen hat, dass sie sich aktiv für die Ziele des Vereins nach §2 und deren Verwirklichung einsetzt. Eine weitere Voraussetzung für die aktive Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, sich durch persönliches Einbringen in die Arbeit des „Electronic Sound Foundation e.V.“ satzungsgemäß zu beteiligen.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Wer länger als sechs Monate nicht mehr aktiv an der Vereinsarbeit teilgenommen hat, kann auf Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit wieder als förderndes Mitglied geführt werden

#### 3. Fördermitglieder

Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele nach §2 zu fördern und den Verein insbesondere mit dem festgelegten Mindestbeitrag zu unterstützen. Für die Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich; nach Bestätigung durch den Vorstand ist die Aufnahme erfolgt.

#### 4. Korporative Mitglieder

Korporatives Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss eine juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele nach §2 zu fördern und den Verein insbesondere mit dem für diese Mitgliederkategorie festgelegten Mindestbeitrag zu unterstützen. Korporative Mitglieder haben in Bezug auf die Mitgliedsrechte nach § 5a den gleichen Status wie Fördermitglieder. Für die Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich; nach Bestätigung durch den Vorstand ist die Aufnahme erfolgt.

#### 5. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorstandsbeschluss natürliche Person ernannt werden, die sich in besonderer Weise inner- und außerhalb des Vereinsrahmens engagiert und so um die Vereinsziele verdient gemacht haben.

#### 6. Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch Tod
- b) bei juristische Personen durch Liquidation
- c) wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Sinne des §5 Abs. 1-4 entfallen sind.
- d) durch Austritt
- e) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag über drei Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung. Dem Mitglied muss bei einem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 5a**

### **Mitgliedsrecht**

#### 1. Aktive Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben die satzungsgemäßen Rechte, wie sie insbesondere in § 8 niedergelegt sind.

#### 2. Fördermitglieder / korporative Mitglieder

Benannte Mitglieder haben die nachfolgend aufgeführten Mitgliedsrechte:

- a) ein Informationsrecht und
- b) ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.

Die Geschäftsführung hat ihnen Auskünfte über die Aktivitäten des Vereins zu erteilen, soweit es die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit nicht verbieten und hierdurch keine unnötigen Kosten verursacht werden. Die Fördermitglieder und die korporativen Mitglieder erhalten deshalb in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Tätigkeit des Vereins, die Vereinsentwicklung und über Mitgliederversammlungen

## **§ 6**

### **Vereinsmittel**

1. Die Mittel zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie andere Zuwendungen privater und öffentlicher Einrichtungen.
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festigung oder Änderung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann öffentlich und nichtöffentlich abgehalten werden.
2. Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Sie soll in der Regel öffentlich sein. Zur öffentlichen Mitgliederversammlung sind auch Ehren-, Beiratsmitglieder und Mitglieder des Verwaltungsbeirats zugelassen. Pressevertretern kann durch den Vorstand die Anwesenheit auf einer solchen Mitgliederversammlung gestattet werden. Weitere Personen können vom Vorstand zugelassen werden, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und/oder die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel nichtöffentlich, es dürfen nur ordentliche Mitglieder teilnehmen. Beiratsmitglieder/Verwaltungsbeirat können hierzu jedoch eingeladen werden.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entgegennahme der Jahresabrechnung und der Jahresberichte und für die Entlastung des Vorstandes. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere auch die Entscheidungen über
  - a) Beschlussfassung über das Statut im Sinne des §2
  - b) die Entscheidung über die Anzahl und Funktionsbereiche der Vorstandsmitglieder
  - c) die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen
  - d) und Entlastung des Vorstandes
  - e) die Festsetzung der Beitragshöhe
  - f) die Satzungsänderungen
  - g) die Beschlussfassungen über Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte
  - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und können in Bezug auf die Bestimmungen des § 8 Abs.5a)-f) sowie h) auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung erfolgen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung gilt mit einfacher Mehrheit als angenommen. Alle zur Abstimmung stehenden Anträge werden mit einfacher Mehrheit angenommen, sofern die Satzung keine ausdrücklich andere Regelung vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Entscheidungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 9

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Vereinsmitgliedern, mindestens aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden sowie der Kassenwart. Ein Vorstandsmitglied wird durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit zum Vorsitzenden gewählt. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne der §§ 26, 59 Abs.2.Nr.2 BGB.
2. Zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Ist ein Geschäftsführer gemäß §7.3 . bestellt, kann auch diesem die Vertretungsbefugnis delegiert werden.
3. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Personen berufen, wie Schriftführer, Finanzreferent, Öffentlichkeitsreferent u.a., diese nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und haben ein eigenes Antragsrecht.
4. Der Vorstand kann darüber hinaus einen Geschäftsführer berufen.
5. Soweit Vorstandsmitglieder nicht ehrenamtlich tätig sein können, können mit ihnen Dienst- bzw. Honorarverträge abgeschlossen werden.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Endet die Amtstätigkeit einer oder mehrerer Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Frist, so sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Vorstand um die Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder zu ergänzen. Die Berufung ist durch diese Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitgliedes endet zeitgleich mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich durch diese Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er hat insbesondere die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten, unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung einzuladen, zu beschließen, ob sie öffentlich oder nichtöffentlich durchgeführt werden soll, sie formal und inhaltlich vorzubereiten, deren Beschlüsse durchzuführen, die Vereinsmittel zu verwalten, den Jahres- und Kassenbericht, den Haushaltsplan sowie einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen und vorzulegen sowie zu aktuellen Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren, Erklärungen abzugeben.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder vor der Sitzung mit einer Frist von einer Woche verständigt wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. In eiligen Fällen ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren (telefonisch, telegrafisch oder fernschriftlich) zulässig. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - a. Der Vorstand kann einen Präsidenten wählen, der Mitglied im Sinne des § 5 Abs.1 oder 2. ist.

- b. Der Vorstand kann einen Beirat und einen Ehrenvorstand wählen. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Die dies betreffenden Personen müssen sich auf besondere Weise im Sinne des Vereins verdient gemacht haben und müssen jeweils Mitglied im Sinne des § 5 Abs. 1- 4 sein. Korporative Mitglieder können diese Funktion durch Entsendung eines Delegierten einnehmen. Die Beiratsmitglieder und die Ehrenvorstandsmitglieder haben auf Wunsch das Recht, an jeder Vorstandssitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **§ 9a**

#### **Präsident**

Der Vorstand kann eine Person, die sich besonders für den Verein verdient gemacht hat, zum Präsidenten wählen. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Der Präsident hat auf Wunsch das Recht, an jeder Vorstandssitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **§ 9 b**

#### **Ehrenvorstand**

Der Vorstand kann Personen, die sich besonders für den Verein verdient gemacht haben, zum Ehrenvorstand wählen. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Ehrenvorstandsmitglieder haben auf Wunsch das Recht, an jeder Vorstandssitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **§ 10**

#### **Wahl des Vorstandes**

Für die Wahl des Vorstandes findet folgendes Verfahren Anwendung:

1. Der bisherige Vorstand schlägt für die in Aussicht stehende Wahl des Vorstandes für den Vorsitzenden und für die weiteren Vorstandsmitglieder je eine Person vor. In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vereins berechtigt, der Geschäftsstelle des Vereins bis spätestens zwei Wochen vor der angesetzten Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten unter Beifügung der schriftlichen Erklärungen der vorgeschlagenen Personen, im Falle der Wahl das vorgesehene Amt zu übernehmen.
2. Die Wahl erfolgt öffentlich durch Handheben. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Geheimabstimmung verlangt werden.

## **§ 11**

### **Beirat**

1. Der Vorstand kann einen Beirat aus Persönlichkeiten, die durch ihre bisherige Tätigkeit besondere Verdienste bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins erworben haben, berufen. Über die Berufung in den Beirat entscheidet der Vorstand. Die Arbeit im Beirat ist ehrenamtlich. Auslagen können vom Verein erstattet werden.
2. Die Mitgliedschaft im Beirat entspricht der Amtszeit des berufenden bzw. bestätigenden Vorstandes und besteht ununterbrochen fort, wenn durch den jeweils nachfolgenden Vorstand keine Abberufung erfolgt.

## **§ 12**

### **Geschäftsführer/ Geschäftsführerin**

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin bestellen.

## **§ 13**

### **Geschäftsstelle**

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle unterhalten.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins und Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Stralsund e.V., Greifswalder Chaussee 62, 18439 Stralsund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen.



## **Präambel**

In der Tatsache, dass die Fähigkeit „Musik zu kreieren“ schwindet, zeigt sich eine bedenkliche Entwicklung, die nicht einfach hingenommen werden kann.

Denn die Musik als Solche kann als Existential des Menschen betrachtet werden, das nicht verloren gehen darf. Mit der Musik beeinflusst der Mensch seine psychische und physische Gesundheit positiv. Sie ist nachweislich Gesundheitserreger und zudem sind Menschen, die sich in ihrem Alltag noch eingehender mit Musik beschäftigen, durchschnittlich leistungsfähiger, kommunikativer und entwickeln ein ausgeprägtes Sozialverhalten. Dies ist wissenschaftlich erwiesen.

Musik erfüllt deshalb noch vor seinem künstlerischen Aspekt primär eine Lebensgrundfunktion für den Menschen. Vor diesem Hintergrund erscheint es notwendig, dem allgemeinen Verfall, Musik entstehen und wachsen zu lassen, in unserem Land aktiver entgegen zu wirken.

Zu diesem Zweck wird der Verein „Electronic Sound Foundation e.V.“ ins Leben gerufen.